

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27



„Das Was bedenke, mehr bedenke Wie“

(Goethe, Faust II)

Zum Ergebnis nach den Anhörungen zur Förderalismusreform

1 **Der deutsche Föderalismus ist reformbedürftig. Die Anhörung hat das**
2 **Netzwerk Berlin in all seinen Befürchtungen bestätigt: Die Große Koalition**
3 **bleibt unter ihren Möglichkeiten!**

4 **Deshalb war es wichtig, dass das Netzwerk Berlin überhaupt eine Anhörung**
5 **durchgesetzt hat. Jetzt haben wir es in der Hand etwas Besseres daraus zu**
6 **machen.**

7

8

9

10

11 **Bildung und Forschung**

12 Wir sehen mit großer Sorge, dass durch die Föderalismusreform eine
13 *Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Bildungspolitik* selbst dann
14 ausgeschlossen werden könnte, wenn alle Beteiligten sich im konkreten Fall einig
15 sind. Insbesondere das 4-Milliarden-Ganztagsschulprogramm hat jedoch gezeigt,
16 dass eine solche Kooperation durchaus sinnvoll ist. Ohne dieses Programm wäre die
17 Debatte über Ganztagsschulen in Deutschland nie so intensiv und Ziel führend
18 möglich gewesen. Mit dem Ausschluss der Gewährung von Finanzhilfen verliert der
19 Bund ein wichtiges Instrument, in den Ländern Veränderungen anzustoßen und
20 Debatten auszulösen.

21 **Durch die Regelung der Kostenfolgen von Bundesgesetzen (Art. 104a IV GG-**
22 **Entwurf) bedarf es der Zustimmung des Bundesrates zu Bundesgesetzen**
23 **selbst dann, wenn der Bund die komplette Finanzierung übernimmt. Das darf**
24 **auf keinen Fall Wirklichkeit werden!**

25

26 In Artikel 91 b Abs. 2 GG soll jetzt neu festgehalten werden, dass „Bund und Länder
27 aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des
28 Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und
29 Empfehlungen zusammen wirken können“.

30 Wir begrüßen, dass der Bund damit eine aktive Einflussmöglichkeit im Bereich der
31 *Leistungs- und Qualitätskontrolle* bekommt, ohne dass dies zu einer Beschneidung
32 der bisherigen Kompetenzen der Länder führen wird.

33

1 Die *Forschungsförderung* bleibt eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern.
2 Die gewählte Formulierung schließt allerdings aus, dass der Bund zukünftig im
3 Bereich Studium und Lehre tätig wird. Es ist deshalb fraglich, ob der von der
4 Bundesregierung angestrebte Pakt für Hochschulen, mit dem diese unterstützt
5 werden sollen, die enorm anwachsenden Studierendenzahlen bis 2020 angemessen
6 zu bewältigen, überhaupt verfassungsrechtlich zulässig ist. Es besteht deshalb die
7 Gefahr, dass nach den siebziger Jahren jetzt eine zweite Generation zwar in großer
8 Zahl zum Studium zugelassen wird, aber keine im internationalen Vergleich
9 akzeptablen Studienbedingungen vorfinden wird. Wir halten es deshalb für unbedingt
10 erforderlich, dass auch in Zukunft Bund und Länder zusammenwirken können, um
11 die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen sicherzustellen.

12

13 Auch im Hinblick auf die Verteilungswirkung unter den Ländern bedarf die geplante
14 *gemeinsame Forschungsförderung* unter den Ländern einer Überprüfung. Die in
15 Aussicht genommenen hohen Bagatellgrenzen für Projektförderung und die
16 Beschaffung von Großgeräten sowie das Kriterium der besonderen nationalen
17 Exzellenz für förderungsfähige Investitionsvorhaben im Bereich der Hochschulen
18 dürften *insbesondere den ostdeutschen Ländern* kaum eine Chance lassen, an den
19 in Höhe von 30% in die Forschungsförderung nach Art. 91 b GG überführten
20 Hochschulbaumitteln aus dem abzuschaffenden Art. 91 a GG teilzuhaben. Damit
21 wird die vereinbarte vollständige Kompensation der den Ländern über die GA
22 Hochschulbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel nicht eintreten. Weil aber
23 Wissenschaft und Forschung Wirtschaft nach sich zieht, wird sich so die Diskrepanz
24 zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern wieder vergrößern. Dies steht
25 im Widerspruch zum politischen Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost
26 und West.

27

28 Der Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe *Hochschulbau* ist ohnedies grundsätzlich zu
29 kritisieren. Die Mittel des Bundes werden bis 2013 an einen unsinnigen
30 Berechnungsschlüssel gebunden: Nicht die Zahl der Studierenden, sondern die
31 zwischen 2000 und 2003 abgerufenen Mittel dienen als Grundlage der zukünftigen
32 Mittelverteilung. Damit würde eine Schieflage im Nord-Süd-Gefälle der
33 Hochschullandschaft fortgeschrieben, die wir nicht akzeptieren wollen. Einen
34 Wettbewerb ausschließlich zugunsten der Spitze und der reichen Länder und

1 zulasten der Breite und der schwachen Länder lehnen wir strikt ab. Außerdem halten
2 wir den Wegfall der Zweckbindung der zu überweisenden Bundesmittel nach dem
3 Jahr 2013 für nicht verantwortbar.

4

5 Nach der Reform soll der Bund künftig nur noch die *Hochschulzulassung* und die
6 *Hochschulabschlüsse* regeln. Allerdings haben die Länder kurioserweise die
7 Möglichkeit, durch eigene gesetzliche Regelungen wieder davon abzuweichen. Diese
8 Abweichungsgesetzgebung der Länder muss gestrichen werden.

9 **Das Abweichungsrecht der Länder von der Gesetzgebung des Bundes zu**
10 **Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen muss fallen (Art. 72 III GG-**
11 **Entwurf). Ebenso muss es Kooperationsmöglichkeiten bei der**
12 **Bildungsförderung (Art. 91b GG) geben und bei der Ausbildungsförderung**
13 **muss die Erforderlichkeitsklausel (Art. 72 II GG) entfallen.**

14

15 Inneres/Justiz

16 Die Kompetenzen für die Besoldung und Versorgung sowie das Laufbahnrecht der
17 Beamten sollen auf die Länder übergehen. Die beabsichtigte Veränderung der
18 grundsätzlichen Kompetenzverteilung bei der *Besoldung und Versorgung* mit der
19 Folge eines Besoldungswettbewerbs unter den Ländern lehnen wir ab. Die
20 finanzschwachen Länder stehen schon heute als Verlierer fest. Die Erfahrungen, die
21 wir mit der unterschiedlichen Besoldung der Beamten in Ost und West gesammelt
22 haben, lassen es fraglich erscheinen, ob wir ohne Grund diese Problematik nun auf
23 die Spitze treiben wollen. Auch scheint das hierin liegende gesellschaftliche
24 Konfliktpotential noch nicht einmal ansatzweise erkannt.

25

26 Auch im Bereich des *Laufbahnrechts*, wo grundlegende Anforderungen an die
27 Qualifikation – insbesondere die Einstiegsvoraussetzungen für die einzelnen
28 Laufbahnen – im Interesse länderübergreifender Mobilität der Beamten weiterhin
29 bundeseinheitlich geregelt werden sollten, halten wir die geplante Veränderung nach
30 wie vor für problematisch. Es besteht außerdem die Gefahr, dass gerade erst erzielte
31 Fortschritte in Richtung eines modernen öffentlichen Dienstes (Beispiel
32 leistungsorientierte Bezahlung) nicht umgesetzt werden können.

33

1 Auch die Übertragung der Regelungskompetenz für den *Strafvollzug* (Art. 74 I Nr.1
2 GG) vom Bund auf die Länder halten wir für hoch problematisch. Dies konterkariert
3 nicht nur das Bemühen, die Standards für den Strafvollzug auf europäischer Ebene
4 zu vereinheitlichen. Es widerspricht auch der Rechtsprechung des
5 Bundesverfassungsgerichts zu bundeseinheitlichen Regelungen im Strafvollzug als
6 Grundrecht der Inhaftierten. Hinzuweisen ist auch auf die Gefahr, dass in den
7 Ländern fiskalische und wahltaktisch motivierte Erwägungen den Strafvollzug
8 bestimmen könnten. Ein zu befürchtender Qualitätsverlust im Strafvollzug wäre
9 jedoch nicht hinnehmbar. Dies hätte im Übrigen auch zur Folge, dass die
10 Resozialisierung erschwert und damit längere Haftzeiten zu befürchten wären.

11

12

13 Umwelt

14 Wir sehen im Bereich der Umweltpolitik bei der Föderalismusreform teils erheblichen
15 Nachbesserungsbedarf.

16 Ein wichtiges Ziel der großen Koalition besteht in dem Ziel einer integrierten und
17 deshalb auch transparenten und konsistenten Umweltpolitik. Dazu soll ein
18 *Umweltgesetzbuch (UGB)* geschaffen werden, durch das das momentan zersplitterte
19 Umweltrecht zusammengeführt wird und Genehmigungsverfahren durch bundesweit
20 einheitliche Regelungen vereinfacht werden. Für eine tatsächliche
21 Verfahrenserleichterung ist es notwendig, dass sämtliche umweltrechtlichen
22 *Genehmigungsanforderungen* bundesweit einheitlichen Werten unterliegen. Nach
23 dem Entwurf zur Föderalismusreform sollen die Bereiche „Wasser“ und „Naturschutz“
24 aber zur Abweichungsgesetzgebung gehören. Außerdem sind die Regelungen für
25 „abweichungsfeste Kerne“ zu unpräzise formuliert. Daher sind dauerhafte Konflikte
26 zwischen Bund und Ländern zu erwarten, die gerade *nicht* Ziel einer Reform der
27 bundesstaatlichen Ordnung sein können.

28

29 **Deshalb: das so genannte Abweichungsrecht der Länder von der**
30 **Gesetzgebung des Bundes (Art. 72 III GG-Entwurf) führt zur politischen**
31 **Kleinstatelei und schadet dem Standort Deutschland im Umweltrecht wie in**
32 **der Bildungspolitik.**

33

1 Die *Erforderlichkeitsklausel* des Art. 72 Abs. 2 GG-Entwurf soll nur für einen Teil der
2 umweltrelevanten Kompetenztitel abgeschafft werden. Ausdrücklich weiter gelten soll
3 sie für das Abfallrecht, aber auch für das „Recht der Wirtschaft“. Das bedeutet, dass
4 sich die Regelungsbefugnis des Bundes in vielen Fällen auf mehrere Kompetenztitel
5 stützen muss. Außerdem soll es auch zukünftig keinen einheitlichen Kompetenztitel
6 „Recht der Umwelt“ geben, sondern es sollen hierin weiter verschiedene Einzeltitel
7 enthalten sein, die nur bestimmte Umweltgebiete abdecken. Das führt zur
8 Chaotisierung.

9

10

11 **Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

12 Nach Art. 84 I 5 GG neu darf ein Bundesgesetz keine Aufgaben an Gemeinden und
13 Gemeindeverbänden übertragen. Nach Artikel 104 a GG neu kann der Bund selbst
14 dann keine Aufgaben auf Kommunen übertragen, wenn er das Geld dafür bereitstellt.
15 Dies kann beispielsweise bei der Ausweitung des *Rechtsanspruchs auf einen*
16 *Kindergartenplatz* ab dem zweiten Lebensjahr (geplant evtl. ab 2008 laut
17 Koalitionsvereinbarung) zu Problemen führen.

18

19 **Wie im Bereich der Bildungspolitik gilt hier die Forderung, dass Art. 104a IV-**
20 **GG-Entwurf so auf keinen Fall Wirklichkeit werden darf.**

21 Wir halten eine Möglichkeit der Zusammenarbeit von Bund und Kommunen
22 beispielsweise bei der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz
23 ab dem zweiten Lebensjahr für **unabdingbar**.

24

25 **Ebenso gehört das Heimrecht in die Kompetenz des Bundes. Hier ist der**
26 **Wettbewerbsgedanke an der falschen Stelle, denn hier geht es um bundesweit**
27 **einheitliche Mindeststandarts.**

28

29

30 **Den Blick nach vorn richten**

31 **Wir erwarten von der Fraktionssitzung am 08.06.2006 eine kritische**
32 **Auswertung und einen Handlungsauftrag für unseren Fraktionsvorsitzenden.**

33 **Der kann nur heißen:**

34 **Substanzielle Änderungen müssen her!**